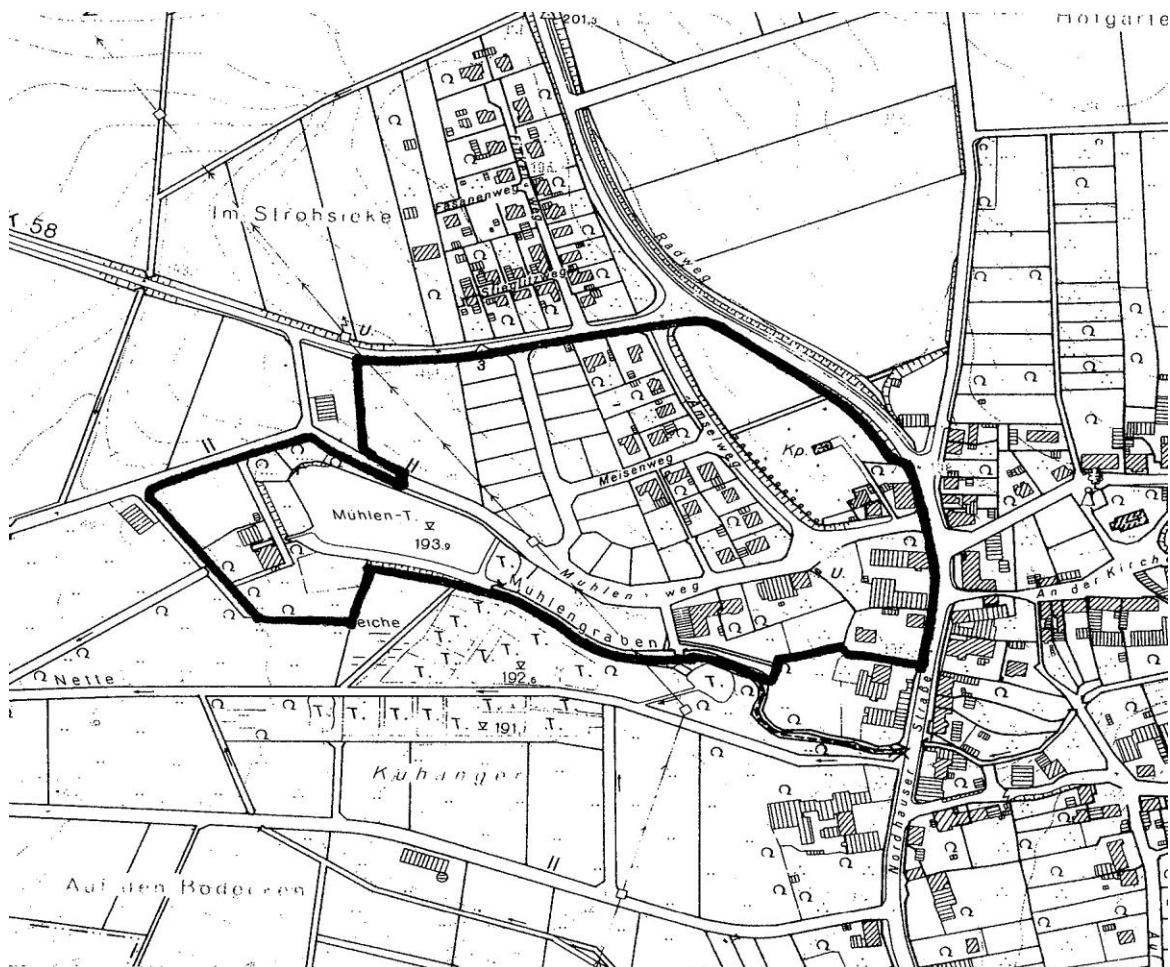


BEKANTMACHUNG

der 7. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Herrhausen (zugleich Aufhebung der 5. teilweisen Änderung und der 6. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“)

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Herrhausen (zugleich Aufhebung der 5. teilweisen Änderung und der 6. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“) ist vom Rat der Stadt Seesen am 18.06.2014 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen worden. Die 7. Änderung der Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Herrhausen umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ in der sich aus dem Ursprungsbebauungsplan sowie der 1. bis 6. Änderung des Bebauungsplanes ergebenden Fassung und bezieht sich auf das westlich der Nordhäuser Straße (B 242) und südlich der Kreisstraße K 58 im Stadtteil Herrhausen gelegene Gebiet im Bereich der Straßen Amselweg, Meisenweg, Schwalbenweg, Mühlenweg und Am Mühlenteich (siehe Lageplan):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Herrhausen (zugleich Aufhebung der 5. teilweisen Änderung und der 6. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“) rechtsverbindlich. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes HE 04 „Beim Mühlenteich“ mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Herrhausen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT SEESEN
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Alexander Nickel